



PS-Racecamp 2010

Das PS-Racecamp ist für alle sportlichen Motorradfahrer konzipiert, die ihr Können nicht auf der Straße, sondern auf der Rennstrecke ausleben wollen. Freies Fahren in verschiedenen Leistungsgruppen ist der Inhalt der Camps. Je nach Ausschreibung der einzelnen PS-Racecamps bieten wir auch die Möglichkeit gegen Aufpreis einzelne Turns mit einem Instruktor mit hoher Rennsporterfahrung zu fahren, um z.B. die Ideallinie der Strecke gezeigt zu bekommen bzw. zur Verbesserung des persönlichen Fahrstils.

Auch für aktive Rennfahrer oder diejenigen, die auf dem Weg dahin sind, bieten die PS-Racecamps gute Trainingsmöglichkeiten. Zeitnahme-Transponder stehen grundsätzlich bei jedem Camp zur Verfügung.

Motorradfahrern, die vorher noch nie auf der Rennstrecke waren, empfehlen wir als idealen Einstieg den einen oder anderen MOTORRAD action team-Sportfahrerlehrgang mitzumachen. Diese Lehrgänge sind quasi die Grundschule für die spätere Teilnahme am PS-Racecamp.

Übernachtungen im Fahrerlager sind auf den Strecken grundsätzlich möglich. Genauso wie in den umliegenden Hotels/Pensionen. Die Fahrerlager sind in der Regel asphaltiert. Sofern Kapazität zur Verfügung steht, können Boxen angemietet werden. Ein Teilen der Box mit anderen Racecamp-Teilnehmern ist kein Problem.

Die medizinische Versorgung (Notarzt/Sanitäter) ist zu jeder Veranstaltung gewährleistet.

Für Verpflegung/Getränke/Benzin/etwaige Versicherungen kommt jeder Teilnehmer selbst auf. Je nach Rennstrecke gibt es kleine Kioske/Restaurants. Bei manchen Strecken muss man sich selbstversorgen. Diese Infos bekommen Sie mit den entsprechenden Teilnahmeunterlagen.

PS-Racecamp-Termine und Preise:

02. – 04. April 2010	Nürburgring GP-Strecke	ab 99	Euro
27. – 28. April 2010	Oschersleben	369	Euro
13. – 14. Mai 2010	Lausitz	359	Euro
17. Mai 2010	Oschersleben	179	Euro
22. – 23. Mai 2010	Groß Dölln	239	Euro
5. – 6. Juni 2010	Hockenheim	359	Euro
07. – 08. Juni 2010	Hockenheim Tuner-GP (nur für Racer)	349	Euro
14. Juni 2010	Oschersleben	179	Euro
21. – 22. Juli 2010	Oschersleben	369	Euro
16. August 2010	Oschersleben	179	Euro
23. – 24. August 2010	Nürburgring GP-Strecke	379	Euro

(Änderungen vorbehalten)

Sportfahrerlehrgang 2010

Der Sportfahrer-Lehrgang ist für Motorradfahrer, die ohne Instruktoren-Anleitung den Schritt zur zügigeren Rennstreckengangart noch nicht wagen wollen. Er ist geeignet für sportliche Motorradfahrer mit dem Ziel, rennstreckenadäquates Motorradfahren zu lernen.

Die Teilnehmer werden in Leistungsgruppen eingeteilt, die von rennstreckenerfahrenen Instruktoren betreut werden. Begonnen wird im Kielwasser des Instruktors. Er zeigt alle wichtigen Tipps & Tricks sowie die richtige Linie. Freies Fahren steht selbstverständlich auch auf dem Programm.

Trainings-Profil

Ein- oder zweitägiger Sportfahrerlehrgang mit professioneller Betreuung durch MOTORRAD action team-Instruktoren in Gruppen von durchschnittlich nicht mehr als 7 Teilnehmern.

Fahrkönnen

Die Veranstaltung ist für Fahranfänger und professionelle Rennfahrer ungeeignet. Rennstrecken-Erfahrung ist erwünscht und vorteilhaft, aber nicht zwingend notwendig.

Übernachtung

Es gibt die Möglichkeit (je nach Rennstrecke) im asphaltierten Fahrerlager oder in Hotels/Pensionen etc. zu übernachten.

Leistungen

- Ein- bzw. zweitägiger Sportfahrerlehrgang auf der Rennstrecke
- action team-Betreuung vor Ort
- Streckensicherung mit Videoüberwachung
- Notarzt und Sanitätsdienst
- Betreuung durch rennerfahrene Instruktoren
- Parc fermé für die Motorräder der Teilnehmer über Nacht
- Teilnehmer-Unterlagen
- Mineralwasser

Nicht eingeschlossen

- Übernachtung im Hotel (Fahrerlager-Übernachtung ist kostenlos)
- Essen
- Getränke
- Benzin
- Versicherung
-

(Änderungen vorbehalten)



Termine Sportfahrerlehrgang

Oschersleben (1Tag)	17. Mai, 14. Juni, 21. Juli, 22. Juli, 16. August 2010
Hockenheimring (2Tage)	05.-06. Juni 2010
Sachsenring (2 Tage)	05.-06. August, 06.-07. September 2010
Nürburgring (2 Tage)	23.-24. August 2010

Preise Sportfahrerlehrgang

Hockenheimring (2 Tage)	499 Euro
Nürburgring (2 Tage)	499 Euro
Oschersleben (1Tag)	349 Euro
Sachsenring (2 Tage)	460 Euro

Individualtraining

Sie müssen sich nicht einer Gruppe unterordnen. Die Vermittlung von grundlegendem Wissen, von Sitzposition über Motorradeinstellungen bis hin zur Linienwahl stehen mit unterschiedlicher Gewichtung Ihren individuellen Zielen nicht kontraproduktiv gegenüber, sondern sinnvoll und zielgerichtet mit Ihnen im Mittelpunkt.

Das Individualtraining bietet **intensive und individuelle Betreuung** von Einzelpersonen oder Kleingruppen. Preise auf Anfrage.

Als PS-Racecamp:

Exklusiv gebuchter Instruktor für einen halben, einen ganzen oder zwei Tage im Rahmen eines PS-Racecamps.

Als Rennfahrer-Schule:

Exklusiv gebuchter aktiver Rennfahrer für einen halben, einen ganzen oder zwei Tage im Rahmen eines Renntrainings.





Ausrüstung

Vollständige Schutzkleidung (unbeschädigter Integralhelm (ECE2205), Lederkombi, Motorrad-Stiefel, Motorrad-Handschuhe). Alle Teilnehmer sind verpflichtet, eine Lederkombi und einen Rückenprotector zu tragen, sofern keiner in die Kombi eingearbeitet ist. Jacke und Hose müssen durch einen umlaufenden Reißverschluss miteinander verbunden bzw. einteilig sein.

Allgemeine technische Bestimmungen

Der fahrsichere Zustand der Fahrzeuge sowie die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ausschreibung werden vom Instruktor überprüft. Maßgebend hierbei ist ausschließlich das Urteil der Veranstaltungsleitung vor Ort (im Zweifel bitte im Vorfeld das MOTORRAD action team kontaktieren).

Folgende Bestimmungen haben Gültigkeit:

- Spiegel, Koffer und andere abstehende Teile, scharfe Kanten (z.B. abgesägte Rahmenrohre unter Höckern) müssen entfernt bzw. entschärft werden.
- Scheinwerfer und Blinker müssen abgeklebt oder abmontiert werden.
- Die Motorenlüftung muss original verlegt sein oder fachmännisch in einen separaten Behälter geführt werden. Entlüftungen (Motor, Kühlwasser, usw.) die ins Freie führen, sind nicht gestattet.
- **Neuwertige Reifen sind Voraussetzung.** Motorräder mit abgefahrenen Reifen werden nicht zugelassen. Bitte die Verschleißgrenzen der Reifen kontrollieren und gegebenenfalls An- und Abreise einkalkulieren.
- **Auspuffanlagen sind freigestellt. Offene Racing-Schalldämpfer sind nicht erlaubt. Das Standgeräusch von 98 dB(A) darf nicht überschritten werden. Zulassung, Eintrag oder EG-Betriebserlaubnis spielen dabei keine Rolle. Einzig der Wert zählt!**
Es gilt die Hausordnung der jeweiligen Rennstrecke.

Auf dem Sachsenring sind aus gesetzlich vorgeschriebenen Lärmschutzbestimmungen nur Motorräder mit Serienauspuff des jeweiligen Herstellers zugelassen.

Sportauspuffanlagen mit ABE, Zubehörauspuffanlagen mit ABE und Sondermodelle, die mit Sportauspuffanlagen ausgerüstet sind müssen auf den Serienauspuff dieser Modellreihe umgerüstet werden.

Weiter müssen alle auf dem Sachsenring fahrenden Motorräder mit serienmäßiger Airbox und Luftfilter ausgestattet sein.

Bitte senden Sie das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Anmeldeformular,
per Post an **MOTORRAD action team, 70162 Stuttgart,**
per Fax **+49/(0)711/182-2017**
per email an info@actionteam.de oder ps-racecamp@motorpresse.de
oder buchen Sie online unter www.actionteam.de

ERKLÄRUNG ÜBER HAFTUNGSVERZICHT UND HAFTUNGSÜBERNAHME

Training: _____ **von:** _____ **bis:** _____

Dem Teilnehmer ist bekannt, dass

1. er auf eigenes Risiko fährt, auch wenn er dem Instruktor folgt,
2. das Fahren Erfahrung und eine gute körperliche Konstitution voraussetzt,
3. das Fahren gefährlich ist und Sturz- und Verletzungsrisiken für sich und andere in sich birgt,
4. er keine Passagen, die ihm zu schwierig sind oder erscheinen, fahren muss.

Der Teilnehmer erklärt ausdrücklich:

1. Für ausreichenden Haftpflicht-, Unfall- und Krankenversicherungsschutz selbst gesorgt zu haben.
2. Im Besitz einer für ihn gültigen Fahrerlaubnis zu sein.
3. Bei guter gesundheitlicher Verfassung zu sein und über ausreichende Fahrerfahrung zu verfügen.
4. Den vorstehenden Text vor Unterschrift sorgfältig gelesen zu haben.

MOTORRAD action team der Motor Presse Stuttgart GmbH & Co. KG (kurz: Veranstalter) haftet weder vertraglich noch außervertraglich für irgendwelche Schäden, die vom Teilnehmer verursacht werden oder ihm oder Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen, es sei denn, der Veranstalter oder einer seiner Betriebsangehörigen oder Erfüllungsgehilfen handelt vorsätzlich oder grob fahrlässig. Für Personenschäden gilt dieser Haftungsausschluss nicht. Der Teilnehmer stellt den Veranstalter von Ansprüchen Dritter aufgrund von Unfällen frei.

Verantwortlichkeit:

Soweit der Teilnehmer, nicht selbst Kfz-Eigentümer und –Halter, des von ihm bei der Veranstaltung benutzten Motorrads ist, stellt er den im oben stehenden Haftungsverzicht genannten Personenkreis auch von jeglichen Ansprüchen des Kfz-Halters, -Eigentümers frei.

Der Teilnehmer haftet vom Zeitpunkt der Übernahme, bis zur Rückgabe des Fahrzeuges, für jeden von ihm oder einem berechtigtem Fahrer verursachten Schaden am Fahrzeug (auch Untergang, Abhandenkommen oder Beschlagnahmen) in vollem Umfang.

StVO und StVZO sind nicht ausschließlich verbindlich.

Die Teilnehmer sind aufgerufen, verantwortungsbewusst zu fahren. Es wurde keine Versicherung durch den Veranstalter abgeschlossen.

Der Veranstalter übernimmt insbesondere keinerlei Haftung für Schäden, die auf einen nicht ordnungsgemäßen Zustand der Strecke zurückzuführen sind.

Dieser Verzicht wird auch für die Angehörigen und unterhaltsberechtigten Personen des Teilnehmers erklärt. Der Unterzeichnende stellt den Veranstalter und seine Mitarbeiter ferner von Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit einem von ihm verursachten oder mitverursachten Schadensereignis geltend gemacht werden.

Der Teilnehmer gibt seine Einwilligung zur Veröffentlichung von Bildaufnahmen auf der Internetseite, in Presse-Mittellungen und Druckerzeugnissen des Veranstalters.

Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen dieser Erklärung unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit dieser Erklärung im übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Regelung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, sofern dies keine wesentliche Änderung des Vertragsinhaltes bedeutet.

Eine Sicherheitsüberprüfung am Motorrad, vor oder während der Instruktion, ändert an diesem Haftungsverzicht nichts.

Name, Vorname

Straße

PLZ, Wohnort

E-Mail

Ort, Datum

Unterschrift

Diese Reisebedingungen gelten für alle Fernreisen, Europareisen, Alpenreisen und Endurotouren

1. REISELEISTUNGEN, ANMELDUNG

Der Umfang der vertraglichen Leistungen der Motorradreisen und Enduroreisen (Perfektionstrainings, Enduro-Lehrgänge und -Wochenenden) ist auf den entsprechenden Seiten dieses Katalogs beschrieben. Weitere Leistungen schuldet die Motor Presse Stuttgart nicht. Mit der schriftlichen oder Online-Anmeldung bietet der Reiseteilnehmer der Motor Presse Stuttgart den Abschluss eines Reisevertrags verbindlich an. Die Anmeldung erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung aufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Anmelder, wie für seine eigenen Verpflichtungen, einsteht, wenn er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat. Der Reisevertrag kommt mit der schriftlichen Bestätigung Ihrer Anmeldung durch die Motor Presse Stuttgart zustande. Weicht der Inhalt der Bestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot der Motor Presse Stuttgart vor, an das sie für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Teilnehmer innerhalb der Bindungsfrist der Motor Presse Stuttgart die Annahme erklärt.

2. PREIS, ZAHLUNGSWEISE, FÄLLIGKEIT, REISEUNTERLAGEN

Ohne Zahlung des gesamten Reisepreises besteht für den Reiseteilnehmer kein Anspruch auf Erbringung der Reiseleistungen durch die Motor Presse Stuttgart. Nach Abschluss des Reisevertrags erhält der Teilnehmer die Buchungsbestätigung und einen Reisesicherungsschein im Sinne § 651 k Abs. 3 BGB. Mit dessen Erhalt wird eine Anzahlung von 10 % des Reisepreises, höchstens jedoch Euro 250,- pro Reiseteilnehmer fällig. Der restliche Reisepreis ist bis spätestens 26 Tage vor Reisebeginn zu zahlen. Bei Buchungen, die weniger als 26 Tage vor Reisebeginn erfolgen, ist der gesamte Reisepreis bei Übernahme des Sicherungsscheines sofort fällig. Die Zusendung bzw. Aushändigung der Reiseunterlagen erfolgt nach Eingang der Zahlung. Geht die Zahlung jedoch erst kurzfristig vor Reisebeginn ein, trägt der Kunde die Mehrkosten einer Eilauslieferung der Reiseunterlagen, sofern er die Verzögerung des Zahlungseingangs zu vertreten hat. Die Motor Presse Stuttgart darf den restlichen Reisepreis abgesehen von der Anzahlung von 10 % bzw. Euro 250,- vor Reiseantritt verlangen, wenn feststeht, dass die Reise wie gebucht durchgeführt und veranstaltet wird und wenn sie sichergestellt hat, dass dem Reisenden bei Ausfall von Reiseleistungen infolge Zahlungsunfähigkeit oder Konkurses des Veranstalters der gezahlte Reisepreis und notwendige Aufwendungen, die dem Reisenden für die Rückreise infolge Zahlungsunfähigkeit oder Konkurses des Reiseveranstalters entstehen, ersetzt werden. Dementsprechend hat die Motor Presse Stuttgart dieses Insolvenzrisiko bei der tourVers Touristik-Versicherungs-Service GmbH abgesichert. Der Sicherungsschein verbietet den direkten Anspruch des Reisenden gegenüber der tourVers im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder des Konkurses des Veranstalters. Die Motor Presse Stuttgart ist berechtigt, die Leistung endgültig zu verweigern und Schadensersatz wegen Nichterfüllung des Reisevertrags vom Reiseteilnehmer zu verlangen, wenn sich der Reiseteilnehmer mit der Zahlung des Reisepreises in Verzug befindet und die Leistungsverweigerung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen vorher von der Motor Presse Stuttgart schriftlich angedroht wurde. Den Teilnahmepreis entnehmen Sie der jeweiligen Reisebeschreibung.

3. MINDESTTEILNEHMERZAHL

Wir behalten uns vor, eine Reise bis 28 Tage vor Reisebeginn abzusagen, wenn bis dahin die in der jeweiligen Reisebeschreibung angegebene Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wurde. Wir werden Sie in diesem Fall umgehend informieren und gegebenenfalls die gesamten geleisteten Beträge zurückerstatten.

4. ÄNDERUNGEN BESCHRIEBENER VERANSTALTUNGSABLÄUFE, PREISERHÖHUNGEN

Änderungen oder Abweichungen von Terminen, einzelnen Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Die Motor Presse Stuttgart ist berechtigt, den Reisepreis zu erhöhen, wenn sich unvorhersehbar für die Motor Presse Stuttgart und nach Vertragsschluss die nachfolgend bezeichneten Preisbestandteile aufgrund von Umständen erhöhen oder neu entstehen, die von der Motor Presse Stuttgart nicht zu vertreten sind: Devisen-Wechselkurse für die betreffende Reise; Beförderungstarife und -preise; behördliche Gebühren; Steuern oder sonstige behördliche Abgaben einschließlich Flughafen- und Sicherheitsgebühren. Die Preiserhöhung ist jedoch nur zulässig, wenn zwischen dem Vertragsschluss und dem Beginn der Reise ein Zeitraum von mehr als 4 Monaten liegt. Sollte dies der Fall sein, wird der Kunde unverzüglich, spätestens jedoch 3 Wochen vor Reiseantritt davon in Kenntnis gesetzt. Preiserhöhungen danach sind nicht zulässig. Bei einer Preiserhöhung von über 5 % des Reisepreises ist der Kunde zum gebührenfreien Rücktritt von der Reise berechtigt. Der Reiseteilnehmer kann die Teilnahme an einer gleichwertigen Reise verlangen, wenn die Motor Presse Stuttgart in der Lage ist, eine solche ohne Mehrpreis aus ihrem Angebot anzubieten. Der Reiseteilnehmer hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung der Motor Presse Stuttgart über die Preiserhöhung bzw. Änderung der Reise gegenüber der Motor Presse Stuttgart geltend zu machen. Im Interesse des Reiseteilnehmers wird aus Beweisgründen die schriftliche Geltendmachung empfohlen.

5. RÜCKTRITT, ERSATZPERSONEN, UMBUCHUNG, NICHTANTRITT UND NICHTINANSPRUCHNAHME VON LEISTUNGEN

Der Reiseteilnehmer kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Er hat auch das Recht, bis zum Reisebeginn zu verlangen, dass statt Seiner ein Dritter an der Reise teilnimmt. Die Motor Presse Stuttgart kann der Teilnahme eines Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften auch des Reiselandes oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften der Reiseteilnehmer und der Dritte der Motor Presse Stuttgart als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die entstehenden Mehrkosten. Maßgeblich für die Berechnung aller Fristen ist – auch bei telefonischem Rücktritt – jeweils der Eingang der Erklärung bei der Motor Presse Stuttgart. In jedem Falle werden bei einem Rücktritt des Reiseteilnehmers pauschal Bearbeitungskosten in Höhe von mindestens Euro 25,- pro Person berechnet. Im Übrigen stehen der Motor Presse Stuttgart im Rücktrittsfall des Reiseteilnehmers folgende Zahlungen zu:

bis 60 Tage vor Veranstaltungsbeginn 10 % des Teilnahmepreises, mindestens jedoch Euro 25,- Bearbeitungsgebühr,

bis 28 Tage vor Veranstaltungsbeginn 25 % des Teilnahmepreises,

bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn 50 % des Teilnahmepreises,

ab 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn 90 % des Teilnahmepreises,

am Tag der Veranstaltung oder bei Nichterscheinen zur Veranstaltung 95 % des Teilnahmepreises.

Diese Zahlungen sind die pauschale Entschädigung, soweit die Motor Presse Stuttgart nicht nachweist, dass der nach Abzug ersparter Aufwendungen verbleibende Vergütungs-

anspruch höher gewesen wäre. Das Recht des Reiseteilnehmers, der Motor Presse Stuttgart nachzuweisen, dass ein Schaden in geringerer Höhe oder gar kein Schaden entstanden ist, bleibt ihm unbenommen. Erscheint der Reiseteilnehmer verspätet zum Beginn der Veranstaltung bzw. zu Abfahrt oder Abflug, kündigt er nach Reisebeginn oder aus Gründen, die nicht von der Motor Presse Stuttgart zu vertreten sind, oder muss er nach Reisebeginn von der Fortsetzung der Reise ausgeschlossen werden, so behält die Motor Presse Stuttgart den Vergütungsanspruch. Evtl. der Motor Presse Stuttgart entstehende Mehrkosten aufgrund der Bemühungen, den Reiseteilnehmer an dessen Reiseziel zu bringen oder weiterzubefördern, gehen zu Lasten des Reiseteilnehmers. Eine Erstattung erfolgt nur insoweit, als der Motor Presse Stuttgart von den Leistungsträgern nicht in Anspruch genommene Leistungen vergütet werden. Umbuchungswünsche des Reiseteilnehmers, die nach Ablauf der obigen Fristen erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag durch Neuanschließung des Reiseteilnehmers erfüllt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

6. VERSPÄTUNG, AUSSERGEWÖHNLICHE UMSTÄNDE

Wird die Reise infolge bei Vertragsschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl die Motor Presse Stuttgart als auch der Reiseteilnehmer den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so kann die Motor Presse Stuttgart für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Die Motor Presse Stuttgart ist in diesen Fällen verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere falls der Vertrag die Vereinbarung umfasst, den Reisenden zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Reiseteilnehmer zur Last.

7. DOKUMENTE, PASS, DEISEN, ZOLL- UND GESUNDHEITSBESTIMMUNGEN

Die Motor Presse Stuttgart informiert den Reiseteilnehmer über die Bestimmungen von Pass-, Visa-, Zoll- und Gesundheitsvorschriften seines Urlaubslandes. Der Reiseteilnehmer ist verpflichtet, Besonderheiten in seiner Person und in der seiner Mitreisenden, die im Zusammenhang mit diesen Vorschriften von Wichtigkeit sind, zu offenbaren. Jeder Reiseteilnehmer ist für die Einhaltung der entsprechenden wichtigen Vorschriften in den von ihm bereisten Ländern selbst verantwortlich. Alle Nachteile, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu Lasten des Reiseteilnehmers, ausgenommen, wenn sie durch eine schuldhaft falsche- oder Nichtinformation seitens der Motor Presse Stuttgart bedingt sind.

8. GEWÄHRLEISTUNG, MITWIRKUNGSPFLICHT, ABHILFEVERLANGEN

Der Reiseteilnehmer kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den die Motor Presse Stuttgart nicht zu vertreten hat. Der Reiseteilnehmer ist verpflichtet, bei evtl. auftretenden Leistungsstörungen alles ihm Zumutbare zu tun, um zu einer Behebung der Störung beizutragen und evtl. Schäden gering zu halten. Sämtliche Beanstandungen sind unverzüglich bei der zuständigen Reiseleitung anzuzeigen. Ist eine Reiseleitung nicht erreichbar, so müssen Beanstandungen unverzüglich gegenüber der Motor Presse Stuttgart direkt erhoben werden. Vor einer Kündigung (§ 651 e BGB) ist der Motor Presse Stuttgart eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen, wenn nicht Abhilfe unmöglich ist oder von der Motor Presse Stuttgart verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrags durch ein besonderes Interesse des Kunden gerechtfertigt wird. Ansprüche auf Minderung und Schadenersatz hat der Kunde gem. § 651 g I BGB innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise bei der Motor Presse Stuttgart geltend zu machen.

Ansprüche gemäß § 823 ff. BGB sind hiervon ausgenommen. Nach Ablauf dieser Frist kann der Reisende Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert worden ist. Die Ansprüche verjähren gem. § 651g II BGB in 2 Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise nach dem Vertrag enden sollte. Hat der Kunde Ansprüche geltend gemacht, so ist die Verjährung bis zu dem Tag gehemmt, an dem die Motor Presse Stuttgart die Ansprüche schriftlich zurückweist.

9. TEILNEHMER-ZUSICHERUNGEN

Der Teilnehmer sichert zu, Inhaber einer gültigen Fahrerlaubnis zu sein. Er nimmt mit seinem Motorrad (ausgenommen Reisen mit Mietmotorrad) an der Veranstaltung teil, das für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassen und in fahr sicherem Zustand sein muss. Es gelten die Regeln der StVO und StVZO (bzw. die Straßenverkehrsordnungen der jeweiligen Reiseländer) sowie die gesetzlichen Bestimmungen für Haftpflicht- und Fahrzeugversicherungen. Es besteht seitens der Motor Presse Stuttgart keine zusätzliche Versicherung. Der Teilnehmer sichert zu, an der Veranstaltung nur mit ordnungsgemäßer Motorrad-Schutzkleidung (Helm, Oberbekleidung, Handschuhe, Stiefel) teilzunehmen. Empfehlungen und Mindestanforderungen für die Schutzbekleidung liegen den Teilnehmerunterlagen bei oder können angefordert werden.

10. BEACHTUNG VON ANWEISUNGEN

Verstößt ein Teilnehmer gegen Schutzvorschriften oder werden die übrigen Teilnehmer oder die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung durch sein Verhalten gefährdet oder verletzt oder geschädigt, haben die Vertreter der Motor Presse Stuttgart das Recht, den Teilnehmer ohne Erstattung seiner Teilnahmegebühren und ihm entstandener Kosten von der weiteren Veranstaltung auszuschließen.

11. REISELEITER (INSTRUKTOREN)

Die Reiseleiter (Instruktoren) sind nicht berechtigt, für die Motor Presse Stuttgart rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben. Sie dürfen den Teilnehmern auch keine Fahrzeuge oder Ausrüstungsgegenstände aushändigen, die der Motor Presse Stuttgart gehören oder anvertraut sind.

12. HAFTUNG

Der Teilnehmer hat die straßenverkehrsrechtlichen Regelungen in den jeweiligen Reiseländern einzuhalten und sein Fahrverhalten, insbesondere die Fahrgeschwindigkeit den Verhältnissen der Fahrstrecke eigenverantwortlich anzupassen. Er wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er für sein Fahrverhalten und hierdurch verursachte Schäden auch gegenüber anderen Teilnehmern oder sonstigen Dritten zivil- und strafrechtlich verantwortlich ist. Der Teilnehmer versichert mit seiner Unterschrift, dass er diesen Haftungshinweis zur Kenntnis genommen und selbst für ausreichenden Versicherungsschutz gesorgt hat. Die Haftung für vorsätzliche Schädigung und grobe Fahrlässigkeit durch die Motor Presse Stuttgart und ihre Mitarbeiter bleibt davon unberührt. Soweit die Motor Presse Stuttgart die Dienste von Erfüllungsgehilfen oder anderen Dritten in Anspruch nimmt, steht die Motor Presse Stuttgart lediglich für eine sorgfältige Auswahl sowie für die übliche Überwachung ein. Die Haftung gegenüber dem Reisetilnehmer für Schadensersatz aus vertraglichen Ansprüchen aus dem Reisevertrag ist außer für Körperschäden auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit a) ein Schaden des Reisetilnehmers weder grob fahrlässig noch vorsätzlich herbeigeführt wurde oder b) die Motor Presse Stuttgart für einen dem Reisetilnehmer entstandenen Schaden allein wegen des Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Die Motor Presse Stuttgart haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt oder empfohlen werden (Sportveranstaltungen, Hubschrauberflüge, Theaterbesuche, Ausstellungen usw.), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet werden, dass sie erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen der Motor Presse Stuttgart sind. Ein Schadensersatzanspruch gegen die Motor Presse Stuttgart ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen, als aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist. Kommt der Motor Presse Stuttgart die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zu, so regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit den internationalen Abkommen von Warschau, Den Haag, Guadalajara oder der Montrealer Vereinbarung (nur für Flüge in die USA und nach Kanada). Das Warschauer Abkommen beschränkt in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung sowie für Verlust oder Beschädigung von Gepäck. Sofern die Motor Presse Stuttgart in anderen Fällen Leistungsträger ist, haftet die Motor Presse Stuttgart nach den für diese Fälle geltenden Bestimmungen.

13. HAFTUNGSVERZICHT
Unabhängig von den mit der Anmeldung gemachten Zusicherungen muss bei allen Enduro-Veranstaltungen und Trainings sowie bei Reisen mit Mietmotorrädern vor Veranstaltungsbeginn ein zusätzlicher Haftungsverzicht unterschrieben werden. Wir werden Ihnen diesen mit der Teilnahmebestätigung zusenden.

14. REISERÜCKTRITTSKOSTEN-VERSICHERUNG, MOTORRAD-SCHUTZBRIEF

Wir empfehlen den Abschluss einer Reiserücktrittskosten-Versicherung sowie eines Schutzbriefs und beraten Sie gerne.

15. SONSTIGES

Gerichtsstand der Klagen gegen die Motor Presse Stuttgart ist Stuttgart.

Diese Veranstaltungsbedingungen gelten für alle Perfektionstrainings, Trainings und Enduro-Lehrgänge und -Wochenenden

1. PHILOSOPHIE

Das MOTORRAD-Perfektionstraining dient nicht der Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten. Trainingsziele sind die Verbesserung des Fahrkönnens, der Fahrtechnik und die realistische Selbsteinschätzung. Die Einteilung erfolgt nach Ihrer auf der Anmeldung gemachten Selbsteinschätzung. Nach unserer langjährigen Erfahrung behindert sowohl Unter- als auch Überforderung den Lernerfolg. Deshalb werden wir bei Bedarf die Gruppeneinteilung nach den ersten Trainingsstunden im Sinne aller Teilnehmer modifizieren. Während des Trainings auf dem Nürburgring und den Nebenplätzen gilt die StVO und die StVZO. Die Enduro-Wochenenden dienen ebenfalls der Verbesserung des Fahrkönnens. Bei Fahrten auf abgesperrten Strecken kann der Versicherungsschutz (Haftpflicht, Vollkasko) erlöschen.

2. LEISTUNGEN, ANMELDUNG

Wie Reisebedingungen unter 1.

3. PREIS, ZAHLUNGSWEISE, FÄLLIGKEIT

Ohne Zahlung des gesamten Teilnahmepreises besteht für den Teilnehmer kein Anspruch auf Erbringung der Lehrgangs- und/oder Trainingsleistungen durch die Motor Presse Stuttgart. Mit Erhalt der Buchungsbestätigung wird eine Anzahlung in Höhe von 10 % des Teilnahmepreises fällig. Der restliche Teilnahmepreis ist bis spätestens 26 Tage vor Veranstaltungsbeginn zu zahlen. Den Teilnahmepreis entnehmen Sie der jeweiligen Veranstaltungsbeschreibung. Bitte verwenden Sie das Anmeldeformular auf Seite 96 und tragen Sie ein, für welche Veranstaltung Sie sich mit Ihrer Unterschrift rechtsverbindlich anmelden.

4. MINDESTTEILNEHMERZAHL

Wir behalten uns vor, Veranstaltungen bis 28 Tage vor Beginn abzusagen, wenn bis dahin die in der jeweiligen Trainingsausschreibung angegebene Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wurde. Der Teilnehmer bekommt in diesem Fall alle bis dahin entrichteten Beträge zurück.

5. ÄNDERUNGEN BESCHRIEBENER VERANSTALTUNGS-ABLÄUFE, PREISERHÖHUNGEN

Änderungen oder Abweichungen von Terminen oder einzelnen Leistungen von dem vereinbarten Inhalt des Vertrages, die nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Veranstaltung nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.

6. RÜCKTRITT, ERSATZPERSONEN, UMBUCHUNG, NICHTANTRITT UND NICHTINANSPRUCHNAHME VON LEISTUNGEN

Sämtliche Bestimmungen der Reisebedingungen unter 5. gelten entsprechend mit folgender Abweichung: Erscheint der Teilnehmer am Tag der Veranstaltung nicht oder sagt er die Teilnahme am Tag der Veranstaltung ab, so werden 100% des Buchungsbetrags fällig. Das Recht des Teilnehmers, der Motor Presse Stuttgart nachzuweisen, dass ein Schaden in geringerer Höhe oder gar kein Schaden entstanden ist, bleibt ihm unbenommen.

7. GEWÄHRLEISTUNG, MITWIRKUNGSPFLICHT, ABHILFEVERLANGEN

Wie Reisebedingungen unter 8.

8. TEILNEHMER-ZUSICHERUNGEN

Wie Reisebedingungen unter 9.

9. BEACHTUNG VON ANWEISUNGEN

Der Teilnehmer verpflichtet sich, die für die Strecke geltenden Anweisungen und Verhaltensregeln einzuhalten. Weiter wie Reisebedingungen unter 10.

10. INSTRUKTOREN

Wie Reisebedingungen unter 11.

11. HAFTUNG

Wie Reisebedingungen unter 12.

12. HAFTUNGSVERZICHT

Wie Reisebedingungen unter 13.

13. VERSICHERUNGEN

Es besteht keine zusätzliche Versicherung, die die Motor Presse Stuttgart zugunsten der Trainings- und Lehrgangsteilnehmer abgeschlossen hat. Im Falle Ihrer Absicht einer besonderen Absicherung, z. B. Schutzbrief, Unfallversicherung, beraten wir Sie gerne.

14. SONSTIGES

Wie Reisebedingungen unter 15.

VERANSTALTER:
MOTORRAD action team
Motor Presse Stuttgart GmbH & Co. KG,
70162 Stuttgart
Stand: 1. September 2009



Leuschnerstraße 1
70174 Stuttgart

Telefon: 0711/182-1977
Fax: 0711/182-2017
E-Mail: info@actionteam.de
Internet: www.actionteam.de